

Satzung

Kleingärtnerverein Feldtmannsburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Kleingärtnerverein Feldtmannsburg e.V.“

und hat seinen Sitz in Berlin.

2. Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg zur Registernummer

VR 10733 B eingetragen. Der Gerichtsstand ist Berlin.

3. Die Geschäftsadresse des Vereins lautet:

Kleingärtnerverein Feldtmannsburg e.V.

Straße 250 Nr. 2, 13088 Berlin

4. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Hohenschönhausen e.V..

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient dem Zusammenschluss der Kleingärtner zur Förderung des Kleingartenwesens sowie zur fachlichen Betreuung der Mitglieder. Er führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß § 2 Bundeskleingartengesetz sowie der Landesgartenordnung Berlin.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein setzt sich für die Nutzung, Erhaltung und Verwaltung der Kleingartenanlage Feldtmannsburg als Teil des öffentlichen Grüns ein.
3. Er fördert den Schutz der natürlichen Umwelt, den Klima- und Artenschutz sowie die sinnvolle Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
4. Das erfordert die Zusammenarbeit mit den kommunalen Vertretungen im Territorium.
5. Der Verein stellt sich die Aufgabe durch Fachberatung, Anleitung und Unterweisung im Gartenbau die Gemeinschaft weiter zu entfalten.
6. Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich und selbstständig; parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kleingärtnervereins Feldtmannsburg e.V. setzen sich zusammen aus:
 - a) den Unterpächtern der Parzellen
 - b) den vom Vorstand bestätigten Nachfolgern
 - c) den Bewerbern
 - d) den Ehrenmitgliedern
 - e) den Fördermitgliedern
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Voraussetzung für die Unterzeichnung des Pachtvertrages.
 - a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt.
 - b) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Anzahl der Bewerber darf nicht mehr als sechs Prozent der Anzahl der Parzellen betragen.

4. Vereinsmitglieder, welche ohne eigenes Verschulden zeitweise keine Parzelle bewirtschaften können, bleiben Mitglieder des Vereins und werden in der Bewerberliste vorangestellt.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Kündigungserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Streichung
2. Bei Tod des Unterpächters endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte kann bis zu diesem Zeitpunkt den Beitritt zum Verein erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft in grober Weise oder wiederholt die ihm auf Grund der Satzung, des Bundeskleingartengesetzes oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - b) die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens erheblich stört,
 - c) schriftliche Auflagen wegen mangelnder kleingärtnerischer Nutzung nicht erfüllt und erfolglos durch den Vorstand abgemahnt wurde,
 - d) Dritten die Parzelle unbefugt überlässt.

Der Vorstand wirkt dann auf die Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Verpächter hin.

4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils bis zum 30. September zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Jeder Bewerber muss sich jedes Jahr bis spätestens zum 30. September schriftlich beim Vorstand melden, um sein fortbestehendes Interesse an einer Parzelle zu bekunden. Bei Säumnis wird der Bewerber als Mitglied gestrichen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - b) die Behandlung von Sachverhalten auf Mitgliederversammlungen vom Vorstand zu fordern bzw. Auskunft über Vereinsangelegenheiten zu verlangen;
 - c) vereinseigene Einrichtungen zu nutzen;
 - d) die Parzelle kleingärtnerisch und zur Erholung zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) nach der Satzung zu handeln;
 - b) den Unterpachtvertrag zu erfüllen;
 - c) sich für die Belange der Ökologie einzusetzen;
 - d) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder gem. § 8 Ziffer 7 einen Vertreter zu entsenden;
 - e) alle finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Parzelle und der Gemeinschaftsfläche ergeben, termingerecht zu entrichten;
 - f) die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsstunden zu erbringen bzw. das durch die Mitgliederversammlung beschlossene Säumnisentgelt zu entrichten;
 - g) sich über die in Schaukästen oder den digitalen Medien des Vereins veröffentlichten Mitteilungen auf dem Laufenden zu halten.

§ 6 Finanzielle Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, den alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder jährlich zu entrichten haben, aus Umlagen, aus Entgelten und anderen Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung bestimmt ihre Höhe.
2. Der Vorstand gewährleistet auf Grundlage der Finanzordnung des Vereins die Wirtschaftlichkeit. Die Finanzordnung regelt verbindlich die Einzelheiten der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder.
3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs, außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 50% des jährlichen Einzelmitgliedsbeitrages beschlossen werden.
4. Der Zahlungsverkehr im Verein erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
5. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres und unterbreitet die Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Verwaltung des Vereins

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Dieser besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Beisitzer, dem Gartenfachberater und den Abteilungsleitern.

Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in offener Abstimmung gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Nachwahl für die laufende Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten, die im Kassenbericht bekannt gegeben wird.
2. Nach innen wird der Verein durch den 1. oder 2. Vorsitzenden allein vertreten; bei deren Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Nach

außen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

3. Die Beratung und die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Er kann auch virtuell tagen.
4. Die Wiederwahl in Vereinsfunktionen ist möglich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Bestellung eines Geschäftsführers gem. § 30 BGB ist möglich.
5. Der Verein kann in Abteilungen untergliedert werden.
6. Zur Unterstützung der Abteilungsleiter werden auf deren Vorschlag für jede Abteilung ein Stellvertreter sowie zwei bis drei Wegewarte durch den Vorstand berufen.
7. Auf Grundlage dieser Satzung werden Einzelheiten der Verwaltung des Vereins und der Vereinswahlen durch die Geschäftsordnung präzisiert.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie berät und entscheidet über die Vereinsangelegenheiten, soweit nach dieser Satzung kein anderes Vereinsorgan ausschließlich zuständig ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann bei zwingender Notwendigkeit in digitaler Form stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vereinsmitglied geleitet. Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung mit Angabe von Ort und Zeit erfolgen grundsätzlich durch Aushänge in den Informationskästen und in den digitalen Medien des Vereins bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin. Zusätzlich kann auch in Textform durch E-Mail oder per

Post eingeladen werden. Die Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin auf gleichem Wege bekannt gegeben.

4. Jedes Mitglied kann Anträge zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung stellen. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
7. Das Stimmrecht kann durch Vollmacht an Personen übertragen werden, die kein eigenes Stimmrecht haben. Mehrfachbevollmächtigungen sind unzulässig.

§ 9 Unabhängige und berufene Kommissionen

1. Kassenprüfkommission
 - a) Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Rechnungsunterlagen erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.
 - b) Die Kommission besteht aus maximal 3 Kassenprüfern.
 - c) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
 - d) Der Vorstand ist gegenüber den Kassenprüfern uneingeschränkt und wahrheitsgemäß zu jeder Zeit auskunftspflichtig.
 - e) Die Prüfung erfolgt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr, hiervon ist mindestens eine vereinsöffentlich. Über die Prüfungen sind schriftliche Berichte anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.
 - f) Die Überprüfungen sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten durchzuführen und im Kassenbuch zu bescheinigen.

- g) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfungen zu berichten. Ihnen obliegt die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

2. Schlichtungskommission

- a) Zur Schlichtung von vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und Vereinsmitgliedern oder von Vereinsmitgliedern untereinander ist eine Schlichtungskommission gebildet. Sie arbeitet unabhängig.
- b) Die Schlichtungskommission besteht aus dem Sprecher und mindestens einem weiteren Mitglied, die auf der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich der Schlichtungskommission angehören.
- c) Sie arbeitet auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Vereins und wird auf schriftlichen Antrag tätig, wenn eine Streitigkeit gemäß lit. a) vorliegt.
- d) Die Schlichtungskommission hört die Parteien an und strebt eine einvernehmliche Lösung an. Sie entscheidet in nichtöffentlicher Verhandlung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen. Der Schlichtungsspruch geht den Parteien zu. Er ist für den Vorstand bindend, wenn er selbst Antragsteller ist; im Übrigen, wenn die Parteien in die Verbindlichkeit eingewilligt hatten oder dem Spruch zustimmen.

3. Berufene Kommissionen

Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins werden bei Erfordernis vom Vorstand ständige bzw. befristete Kommissionen berufen. Die Leiter der Kommissionen können zu den Vorstandssitzungen herangezogen werden und üben eine beratende Funktion aus.

§ 10 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen zum Zwecke der Umsetzung der Bestimmungen dieser Satzung zu erlassen. Der Erlass und die Änderung sind

unverzöglich den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Vereinsordnungen stehen in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung und werden ausgehändigt oder digital mitgeteilt. Sie sind kein Bestandteil der Satzung. Alle Ordnungen gelten nur in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Kleingartenwesens.

§ 12 Gültigkeit

Mit der Annahme dieser Satzung treten alle vorhergehenden Satzungsregelungen außer Kraft.